

Das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht

Autor(en): **Reusser, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht

Ruth Reusser, Chefin Sektion ZGB im Bundesamt für Justiz

Die Revision des Familienrechts erfolgt in der Schweiz in Etappen. Nachdem das Adoptions- und Kindesrecht bereits seit mehreren Jahren neu geordnet ist, wird am 1. Januar 1988 auch ein neues Ehe- und Erbrecht¹ in Kraft treten. Als nächste Revisionsstufe ist die Modernisierung des Scheidungsrechts geplant. Indessen wird es noch einige Jahre dauern, bis man mit einem neuen Scheidungsrecht rechnen kann. Das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht gilt nicht nur für Ehegatten in der Schweiz. Es kann auch die Rechtsverhältnisse von schweizerischen Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland berühren: So bestimmt das schweizerische Recht, welches Kantons- und Gemeindebürgerrecht eine Schweizerin besitzt. Und das schweizerische internationale Privatrecht sagt, mit welchem Namen schweizerische Ehegatten in die schweizerischen Zivilstandsregister und im Pass eingetragen sind. Ganz allgemein regelt das schweizerische internationale Privatrecht, nach welchem Recht schweizerische Behörden eine Rechtsfrage für Schweizer Ehepaare im Ausland beurteilen. Dagegen entscheidet der Wohnsitzstaat, ob von ihm aus gesehen für ausländische Ehepaare, die auf seinem Staatsgebiet leben, das heimatische Ehe- und Erbrecht oder das Wohnsitzrecht zur Anwendung kommt.

Im folgenden sollten nun die wesentlichen Punkte des neuen schweizerischen Ehe- und Erbrechtes dargestellt werden.

I. Der Name der Ehegatten

Bei der Heirat erhält die Ehefrau wie bis anhin den Familiennamen des Mannes. Auch die Kinder tragen immer den Namen des Vaters. Neu ist, dass die Braut inskünftig vor der Heirat für sich erklären kann, sie wolle dem Familiennamen ihren bisherigen Namen voranstellen. Heiratet ein Fräulein Meier einen Herrn Peter, so heisst sie fortan im amtlichen Verkehr entweder Peter oder auf Wunsch Meier Peter.

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht)

Frauen, die sich unter dem alten Eherecht verheiratet haben, dürfen sich der neuen Namensregelung unterstellen. Das heisst, dass auch sie fortan den Namen, den sie vor der Heirat trugen, dem Familiennamen voranstellen können. Hiefür müssen sie eine entsprechende Erklärung zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1988 bei irgendeinem Zivilstandsbeamten in der Schweiz oder bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben. Diese stellen Formulare zur Verfügung. Die Namensklärung steht auch verwitweten und geschiedenen Frauen, die den Ehenamen weiterführten, offen.

II. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht schweizerischer Ehegatten

Ehemann, Ehefrau und Kinder haben auch unter neuem Recht ein gemeinsames Bürgerrecht. Dieses ist das Bürgerrecht des Mannes. Die Schweizerin wird aber fortan bei der Heirat mit einem Schweizer nicht mehr das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das sie als ledig hatte, verlieren. Verheiratet sich eine Frau ein zweites Mal, so verliert sie das Bürgerrecht ihres ersten Ehemannes und bekommt stattdessen das Bürgerrecht des zweiten Ehemannes.

Frauen, die unter dem alten Recht bei der Heirat mit einem Schweizer ihr bisheriges Kantons- und Gemeindebürgerrecht verloren haben, können dieses wieder annehmen. Die hiefür nötige Erklärung müssen sie zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1988 bei der zuständigen Behörde ihres früheren Heimatkantons abgeben. Bei Wohnsitz im Ausland darf die Erklärung auch der schweizerischen Vertretung zur Weiterleitung übergeben werden.

Bei den Zivilstandsämtern und den Auslandsvertretungen kann ein Formular für die Bürgerrechtserklärung bezogen werden, dessen Verwendung aber nicht zwingend, wohl aber zu empfehlen ist. Auf diesem Formular steht, bei welcher Instanz des früheren Heimatkantons und mit wel-

chen weiteren Unterlagen die Erklärung einzureichen ist. Für die Behandlung der Wiederannahmeerklärung wird eine einheitliche Gebühr von Fr. 75.- erhoben. Dazu kommen, je nach den zu beschaffenden Unterlagen Folgekosten in unterschiedlicher Höhe.

III. Das neue schweizerische Güterrecht

Die Heirat hat Auswirkungen auf die Güter, d. h. das Vermögen der Ehegatten. Vereinbaren die Ehegatten in einem Ehevertrag nicht eine besondere Regelung, so stehen sie unter dem sog. ordentlichen Güterstand. Dieser ist unter dem alten Recht die Güterverbindung, unter neuem Recht die Errungenschaftsbeteiligung. Als vertragliche Güterstände stehen heute wie morgen die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft zur Verfügung. Zudem kann der ordentliche Güterstand in verschiedenen Punkten geändert werden. Darauf können wir aber im vorliegenden Aufsatz aus Platzgründen im einzelnen nicht eingehen. Erwähnt sei lediglich, dass sehr häufig eine besondere Teilung der ehelichen Ersparnisse (Vorschlag) bei Auflösung der Ehe vereinbart wird.

Der alte und neue ordentliche Güterstand unterscheiden sich in vier Hauptpunkten:

Güterverbindung

Während der Ehe verwaltet nicht die Frau, sondern der Mann das eingebrachte Frauengut (voreheliches Vermögen, Erbschaften und alles, was die Frau geschenkt erhält).

Was das eingebrachte Frauengut an Ertrag abwirft, gehört dem Mann (Vorschlag).

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung werden die Ersparnisse, die der Mann während der Dauer der Ehe machen konnte (Vorschlag), güterrechtlich im Verhältnis zwei Drittel für den Mann und ein Drittel für die Frau geteilt.

Kann die Ehefrau während der Ehe Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst auf die Seite legen, so bildet er Sondergut, das bei der Auflösung der Ehe güterrechtlich nicht geteilt wird.

Unter dem neuen Recht muss ein Ehevertrag öffentlich beurkundet werden. Dagegen entfällt die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, die Publikation und der Eintrag in das Güterrechtsregister. Der Abschluss eines Ehevertrages ist also fortan bedeutend einfacher. (siehe Kasten)

Beim Wechsel vom alten zum neuen Güterrecht am 1. Januar 1988 stellt sich die Frage, welche Ehegatten unter das neue Güterrecht kommen und welche dem alten Güterrecht unterstellt bleiben:

1.) Ehepaare ohne Ehevertrag

a) Die Ehegatten unternehmen auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin nichts

Ehegatten ohne Eheverträge stehen bis zum 1. Januar 1988 unter dem Güterstand der Güterverbindung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts wird die Güterverbindung automatisch von dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abgelöst, wenn die Ehegatten nichts unternehmen (Art. 9b Schlusstitel [SchlT] ZGB). Das hat insbesondere zur Folge, dass fortan nicht mehr wie unter altem Recht der Ehemann, sondern die Ehefrau von Gesetzes wegen ihr voreheli-

Errungenschaftsbeteiligung

Jeder Ehegatte verwaltet sein ganzes Vermögen selber.

Der Ertrag des eingebrachten Frauengutes gehört der Frau.

Der Vorschlag des Mannes wird zwischen Mann und Frau hälftig geteilt.

Ersparnisse aus Arbeitsverdienst der Frau bilden fortan zusammen mit dem Ertrag ihres eingebrachten Frauengutes Vorschlag, der bei Auflösung der Ehe ebenfalls hälftig zwischen Mann und Frau geteilt wird.

ches Vermögen und ihre Erbschaften (eingebrachtes Frauengut) verwaltet und nutzt. Was sich von diesen Vermögenswerten im Besitz des Mannes befindet, hat er ihr auf Wunsch herauszugeben. Für nicht mehr vorhandene Werte muss er Ersatz leisten. Selbstverständlich bleibt es der Frau unbenommen, auch weiterhin dem Mann ihre Vermögenswerte zur Verwaltung zu überlassen. Dann handelt es sich aber inskünftig um einen von der Ehefrau frei widerrufbaren Auftrag zur Verwaltung ihrer Güter.

Nicht einfach zu beantworten war für den Gesetzgeber die Frage, wie inskünftig bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung güterrechtlich abzurechnen ist. Denn die Ehegatten haben von der Heirat bis zum 1. Januar 1988 unter dem alten Güterverbindungsrecht und von da an unter Errungenschaftsbeteiligungsrecht gelebt. Der Einfachheit halber und weil man annehmen durfte, dass die meisten Ehegatten damit einverstanden sind, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung für die ganze Ehedauer nach neuem Recht erfolgt (Art. 9d Abs. 1 SchlT ZGB).

Das bedeutet insbesondere, dass fortan nach Errungenschaftsbeteiligungsrecht sämtliche Ersparnisse von Mann und Frau, die während der Dauer der Ehe gemacht wurden, d. h. der Vorschlag des Mannes und der Vorschlag der Frau je hälftig zu teilen sind. Dagegen behält jeder Ehegatte sein voreheliches Vermögen und die Erbschaften, die ihm während der Dauer der Ehe zugefallen sind, als sogenanntes Eigengut.

b) Die Abrechnungserklärung eines Ehegatten

Diese güterrechtliche Auseinandersetzung für die ganze Ehedauer nach neuem Recht muss ein Ehegatte indessen nicht hinnehmen. Vielmehr kann er verlangen, dass für die Ersparnisse, die während der Dauer des alten Güterstandes erzielt wurden und am 1. Januar 1988 vorhanden sind, weiterhin der Teilungsschlüssel des alten Rechts gelten soll (Art. 9d Abs. 2 SchlT ZGB). Das heisst, dass die Ehefrau vom sog. Vorschlag des Mannes weiterhin lediglich einen Drittel bekommt, dafür aber ihre Ersparnisse aus einem allfälligen Erwerbseinkommen als Sondergut mit dem Mann

nicht teilen muss. Lediglich was jeder Ehegatte nach dem 1. Januar 1988 spart, würde nach dem neuen Errungenschaftsbeteiligungsrecht je hälftig geteilt.

Ein Ehegatte, der diese Lösung will, muss allerdings rechtzeitig handeln. Er muss nämlich bis spätestens 31. Dezember 1987 dem Partner eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben. Ratsam ist, vom Partner die Erklärung mitunterschreiben zu lassen, damit später nötigenfalls bewiesen werden kann, dass die Erklärung rechtzeitig abgegeben wurde, oder sie eingeschrieben zuzustellen. Im übrigen wird empfohlen, über die Ersparnisse, die Ehegatten am 1. Januar 1988 haben und die später nach altem Recht geteilt werden sollen, ein Inventar (Art. 195a ZGB) aufzunehmen. Damit können spätere Streitigkeiten vermieden werden.

Statt die Teilung bis zur Auflösung der Ehe zu verschieben, steht es den Ehegatten auch frei, auf den 1. Januar 1988 hin über das Vermögen, das sich in den vergangenen Ehejahren angesammelt hat, nach den Vorschriften über die Güterverbindung abzurechnen. Sie fangen dann unter dem neuen Recht neu an, wie wenn sie erst in diesem Zeitpunkt die Ehe geschlossen hätten (Art. 9d Abs. 1, 2. Satzteil, SchlT ZGB). Alles, was einem Ehegatten nach der Teilung gehört, ist unter dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sogenanntes Eigengut, das bei Auflösung der Ehe nach Güterrecht nicht geteilt wird. Die Abrechnung kann formlos oder mit einem schriftlichen Teilungsvertrag erfolgen.

c) Die Beibehaltung der Güterverbindung

Obwohl der bisherige Güterstand der Güterverbindung der Gleichberechtigung von Mann und Frau widerspricht, stellt der Gesetzgeber es den Ehegatten frei, die Güterverbindung auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beizubehalten (Art. 9e SchlT ZGB). Jeder Ehegatte muss aber seine Zustimmung zu dieser Lösung geben. Für die Wirkung der Beibehaltungserklärung vgl. oben Einleitung zur Ziffer III . . .

Was muss man vorkehren, um die Güterverbindung beizubehalten? Die Ehegatten können zu einem Notar oder einer anderen Urkundensperson gehen und einen entsprechenden Ehevertrag abschliessen. Dieser muss vor dem 1. Januar 1989 verurkun-

det sein. Das Gesetz erlaubt den Ehegatten aber auch, vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts und danach bis zum 31. Dezember 1988 die Güterverbindung durch Abgabe einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt beizubehalten. Zuständig ist das Amt am Wohnsitz der Ehegatten, bei Schweizern mit ausländischem Wohnsitz (sofern schweizerisches Güterrecht auf diese Ehegatten Anwendung findet) das Güterrechtsregisteramt am Heimatort der Ehegatten oder am Heimatort der Ehefrau. An verschiedenen Orten stehen Formulare für die Beibehalterklärung zur Verfügung.

Nach Auffassung verschiedener liechtensteiner Richter werden die liechtensteiner Gerichte die Vereinbarung des schweizerischen Güterrechtes anerkennen. Für schweizerische Zollorgane mit faktischem Wohnsitz in Liechtenstein gilt ohnehin schweizerisches Güterrecht (und Erbrecht), da sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in Buchs SG haben.

(Anmerkung durch lic. iur. M. Bizozzero, Obergerichtspräsident, Vaduz)

Ehegatten, die von der Möglichkeit, die Güterverbindung beizubehalten, Gebrauch machen, sollten sich allerdings bewusst sein, dass rechtlich nicht einfach alles beim alten bleibt. Stirbt ein Ehegatte, so wird das Vermögen, das nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung seinen Nachlass bildet, nach neuem Erbrecht geteilt, sofern schweizerisches Erbrecht zum Zuge kommt.

2. Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 einen Ehevertrag abgeschlossen haben

a) Modifizierte Güterverbindung

Haben die Ehegatten die Güterverbindung durch Ehevertrag modifiziert, d. h. insbesondere den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen und/oder bestimmte Vermögenswerte zu Sondergut bestellt, so ändert sich für diese Ehegatten güterrechtlich mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts grundsätzlich nichts: für sie gilt auch weiterhin die ehevertraglich modifizierte Güterverbindung (Art. 10 SchlT ZGB).

Sieht der Ehevertrag lediglich die Zuweisung des ganzen Vorschlags an den überlebenden Ehegatten und keine ausdrückliche Regelung für den Scheidungsfall vor, so kommt er nicht zur Anwendung, wenn die

Ehe unvorhergesehenerweise nicht durch Tod, sondern durch Scheidung aufgelöst werden sollte. In diesem Fall behält der Mann gemäss dem massgebenden Güterverbindungsrecht von seinem Vorschlag zwei Drittel und ein Drittel fällt an die Frau. Gleichgültig ist, ob die Ersparnisse vor oder nach dem 1. Januar 1988 gebildet wurden. Dafür behält die Frau allfällige Ersparnisse aus Arbeitsverdienst als Sondergut ganz für sich.

Den Ehegatten, die die Güterverbindung ehevertraglich modifiziert haben, steht es jederzeit frei, sich durch Abschluss eines zweiten Ehevertrages vor dem Notar oder einer anderen Urkundsperson dem neuen ordentlichen Güterstand zu unterstellen. Bis zum 31. Dezember 1988 können sie diese Unterstellung zudem in vereinfachter Form vornehmen:

Die Ehegatten können gemeinsam schriftlich beim Güterrechtsregisteramt am Wohnsitz bzw. Heimatort erklären, dass fortan der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auch für sie gelten soll (Art. 10b SchlT ZGB).

Der seinerzeit abgeschlossene Ehevertrag bleibt trotzdem wirksam: Sah er die Zuweisung des ganzen Vorschlags an den überlebenden Ehegatten vor, so gilt die Vereinbarung inskünftig für die Ersparnisse beider Ehegatten. Das bedeutet insbesondere, dass der überlebende Ehemann beim Tod seiner Ehefrau nicht nur wie heute seinen Vorschlag behalten darf, sondern neu kraft Güterrecht auch den Vorschlag seiner Ehefrau (Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst) bekommt.

b) Gütergemeinschaft

Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 Gütergemeinschaft begründet haben, bleiben grundsätzlich weiterhin unter diesem ehevertraglich gewählten altrechtlichen Güterstand (Art. 10 SchlT ZGB).

Nur durch Abschluss eines neuen Ehevertrages können sich diese Ehegatten der neurechtlichen Gütergemeinschaft oder einem anderen neurechtlichen Güterstand unterstellen. Eine erleichterte Unterstellungsform gibt es für sie nicht.

c) Gütertrennung

Auch für Ehegatten, die unter Gütertrennung stehen, ändert der Güterstand mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht.

Da sich aber die altrechtliche und die neu-rechtliche Gütertrennung praktisch nicht unterscheiden, finden fortan die Bestimmungen des neuen Rechts Anwendung (Art. 9f und 10c SchlT ZGB).

IV. Das Erbrecht

Zusammen mit dem Eherecht sind einzelne Bestimmungen des Erbrechts geändert worden. Namentlich sind die Erbanteile, die Pflichtteile und frei verfügbaren Quoten neu festgelegt worden. Die folgenden Tabellen zeigen den Unterschied zwischen dem alten und neuen Erbrecht:

a) Der überlebende Ehegatte und die 1. Parentel

Heute	Nachlass		
Nach Gesetz	¼ Frau oder Mann (oder ½ Nutzniessung)	¾ Kinder	
Pflichtteil	¼	verfügbare Quote ¾	⅙

Durch Testament kann dem überlebenden Ehegatten ⅙ zugewendet werden.

Neu	Nachlass		
Nach Gesetz	½ Frau oder Mann		½ Kinder
Pflichtteil	¼	verfügbare Quote ¾	⅔

Durch Testament kann dem überlebenden Ehegatten ⅘ (= 10/16) zugewendet werden.

b) Der überlebende Ehegatte und die 2. Parentel

Heute	Nachlass		
Nach Gesetz	¼ Frau Mann	¾ Eltern des Verstorbenen, mit der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten belastet	
Pflichtteil	¼ Frau Mann	verfügbare Quote ¾	⅔ Eltern

Neu	Nachlass		
Nach Gesetz	¾ Frau Mann		¼ Eltern
Pflichtteil	¾	⅘ verfügbare Quote	⅙

c) Der überlebende Ehegatte und die 3. Parentel

Heute	Nachlass		
Nach Gesetz	½ überlebender Ehegatte	½ Grosseltern, mit der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten belastet	
Pflichtteil	½ überlebender Ehegatte	Verfügbare Quote ½	

Neu	Nachlass		
Nach Gesetz	Ganzer Nachlass an überlebenden Ehegatten		
Pflichtteil	überlebender Ehegatte ½	verfügbare Quote ½	

Der Todestag entscheidet darüber, ob altes oder neues Erbrecht zur Anwendung kommt (15 SchlT ZGB von 1907). Stirbt eine Person vor dem 1. Januar 1988, so untersteht ihr Nachlass dem alten Erbrecht, unabhängig davon, wann die Erbteilung tatsächlich erfolgt. Stirbt eine Person nach dem 1. Januar 1988, so berechnen sich die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote nach neuem Erbrecht.

Alle Testamente und alle Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet worden sind, bleiben ungültig. Damit können sich aber Auslegungsprobleme ergeben, da sich, wie schon dargelegt, die Pflichtteile und frei verfügbaren Quoten nach neuem Recht berechnen. Vermächte der Erblasser einer Person einfach «die frei verfügbare Quote», so kann sich beispielsweise die Frage stellen, ob er damit die frei verfügbare Quote nach altem oder nach neuem Recht meinte. Erbrechtliche Streitigkeiten gehören zu den unerfreulichsten Angelegenheiten in der juristischen Praxis. Sie lassen sich vermeiden, wenn letztwillige Verfügungen so formuliert werden, dass sie keinen Interpretationsspielraum lassen. Wer deshalb unter altem Recht eine letztwillige Verfügung erreicht hat, die sich nach schweizerischem Recht beurteilt, dem ist dringend zu empfehlen, seine Anordnungen im Lichte des neuen Erbrechts zu überprüfen und sich zu überlegen, ob sie klar und eindeutig sind.

V. Ausblick

Im Laufe des nächsten Jahres sollte in der Schweiz das neue Bundesgesetz über das

internationale Privatrecht in Kraft treten. Es regelt die Frage, welches Recht aus schweizerischer Sicht auf Schweizer Bürger im Ausland anwendbar ist. Nach diesem – wohlverstanden zwar im Parlament durchberatenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz – können die Ehegatten wählen, ob sich ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach ihrem Wohnsitzrecht oder ihrem Heimatrecht richten. Die Rechtswahl muss schriftlich vereinbart sein oder sich eindeutig aus einem Ehevertrag ergeben. Die Rechtswahl kann jederzeit getroffen werden. Haben die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen, so unterstehen sie güterrechtlich grundsätzlich dem gemeinsamen Wohnsitzrecht.

Für das Erbrecht ist in diesem neuen Gesetz vorgesehen, dass der Nachlass eines Schweizer Bürgers mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht untersteht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. In einer letztwilligen Verfügung kann aber für die Teilung des Nachlasses das Recht des Heimatstaates anwendbar erklärt werden.

Die liechtensteinischen Gerichte anerkennen die Unterstellung der Erbfolge unter schweizerisches Recht, wenn dies in einem Testament oder einem Erbvertrag erklärt wird.

(Anmerkung durch lic. iur. M. Bizozzero, Obergerichtspräsident, Vaduz)



Der Vortrag «Ehe- und Erbrecht» vom 16. Oktober 1987 fand im Rathaussaal in Vaduz statt und wurde von 55 Teilnehmern besucht.

Heiratsfreudigere Schweizer

Erstmals seit 1973 sind im letzten Jahr wieder über 40000 Ehen geschlossen worden. Das Bundesamt für Statistik meldet aber auch eine weitere Erhöhung des mittleren Heiratsalters und eine entsprechende Erhöhung des Generationenabstandes. 1980 betrug das durchschnittliche Heiratsalter der ledigen Frauen 25,2 Jahre, im ver-

gangenen Jahr bereits 26,3 Jahre. Bei den Männern stieg das entsprechende Durchschnittsalter von 27,6 auf 28,7 Jahre. Zwar nehmen seit bald zehn Jahren auch die Geburten wieder zu, doch reichen diese – ohne Berücksichtigung der Wanderungen – nicht aus, um langfristig den Bevölkerungsbestand zu halten.

Nobelpreis für Supraleiter

Schon wieder ein Physik-Nobelpreis für einen Schweizer: Karl Alex Müller gewinnt die Auszeichnung zusammen mit dem Deutschen Johannes Georg Bednorz für die Entdeckung einer neuen Klasse von Supraleitern für elektrischen Strom. Die Wissenschaftler sind im IBM-Forschungslaboratorium in Rüschlikon/ZH tätig, wie übrigens auch die letztjährigen Gewinner Rohrer und Binnig.